

# HUNDESPORTVEREIN ROSTOCK – BIESTOW e.V.

## SATZUNG

### Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	_____	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	_____	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	_____	2
§ 3 Zuständigkeiten	_____	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	_____	2
II Mitgliedschafts		
§ 5 Mitglieder	_____	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	_____	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	_____	3
§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung	_____	3
§ 9 Rechte der Mitglieder	_____	3
§ 10 Pflichten der Mitglieder	_____	4
III Organe des Vereins und ihre Aufgaben		
§ 11 Organe des Vereins	_____	4
§ 12 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung	_____	4
§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	_____	4
§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlungen	_____	5
§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen	_____	5
§ 16 Vorstand	_____	5
§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	_____	6
§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	_____	6
§ 19 Finanz- und Schiedskommission	_____	6
IV Sonstige Bestimmungen		
§ 20 Ämter und Haftung	_____	6
§ 21 Auflösung des Vereins	_____	7
§ 22 Schlussbestimmungen	_____	7

# **I Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Rostock – Biestow e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist beim 1. Vorsitzenden. Er kann durch Beschluss des Vorstandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit an einem anderen Ort verlegt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des:
  - a) Tierschutzes
  - b) Hundesports
- (2) Um die genannten Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten zu erreichen, sind folgende Vereinsordnungen erlassen worden:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Platz- und Ausbildungsordnung
  - c) Geschäftsordnung

## **§ 3 Zuständigkeiten**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a.) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs- und Haltungsfragen
- b.) Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen
- c.) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
- d.) Abhaltung von Leistungsprüfungen
- e.) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- f.) Errichtung von Jugendgruppen
- g.) Abhaltung von Jugendveranstaltungen

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig können Auslagenersatz, pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG, sowie Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.

# **II Mitgliedschaft**

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
  - a) Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) Auflösung des Vereins

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens endet das Mitgliedschaftsrecht. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich dem 1. Vorsitzenden erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 01.10. eines Jahres zugegangen sein. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort.  
Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Vorstand kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen der Forderungen, wie Jahresmitgliedsbeitrag oder Ersatzzahlungen für Arbeitsstunden u.a. im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzuordnen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interesse des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung**

- (1) Die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und eventl. weiteren Zahlungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag für das kommende Kalenderjahr ist bis zum 15.11. des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platz- und Ausbildungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf

dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke oder denjenigen Gästen zur Verfügung zu stellen, denen der Verein den Zugang bzw. Benutzung gestattet.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens eine Woche vor der Tagung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Bestätigung im Verein die von dem Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu beachten.
- (3) Der Vorstand ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Für die Höhe der Ausgleichszahlung und Anzahl der Stunden ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

## **III Organe des Vereins**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Finanzkontroll- und Schiedskommission

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaftsmitglieder
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Finanz- und Schiedskommission
- g) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als €1.500,00.
- h) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

## **§ 14 Einberufung der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und Gründe verlangt. In diesem Falle ist der Vorstand berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Email oder Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post oder Versand der Email. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.

## **§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (5) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Ausgenommen sind Jugendliche unter 16 Jahren.
- (7) Jugendliche über 16 Jahre sind stimmberechtigt und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

## **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. der/dem 1. Vorsitzenden
  2. der/dem 2. Vorsitzenden
  3. der/dem Obfrau/-mann für Finanzen
- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition bekleiden. § 17 Absatz 2 bleibt dabei unberührt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und den von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben, die u.a. auch in der Geschäftsordnung festgehalten werden.
- (4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzeln der 1. und 2. Vorsitzende.

## **§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß Geschäftsordnung.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.  
§ 17 Absatz 3 bleibt dabei unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

## **§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 19 Finanzkontroll- und Schiedskommission**

- (1) Die Kommissionen sind Organe zur Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Organe und Gremien des Vereins.
- (2) Die Tätigkeit der Kommissionen werden durch Ordnungen geregelt, die nur durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert werden können.
- (3) Die Wahl der Finanzkontroll- und Schiedskommission erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

## **IV Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Ämter und Haftung**

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rostock mit der Auflage dieses an eine steuerbegünstigte Körperschaft aus der Gemeinde Rostock weiterzuleiten zwecks Verwendung für den Hundesport oder dem Tierschutz.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des „Hundesportverein Rostock-Biestow e.V.“ am 23.03.2014 in 18059 Rostock beschlossen und in Kraft getreten. Damit ist sie Satzung vom 05.04.1997 außer Kraft.
- (2) Ehrenmitgliedschaften laufen zum Ende des Kalenderjahres 2014 aus und werden ab dem 01.01.2015 gemäß § 5 bis § 10 geführt.
- (3) Wird ein Punkt der Satzung entsprechend der Rechtsprechung für nichtig erklärt, so bleiben alle weiteren Punkte rechtsgültig.

Stand 23. März 2014

---

gez. Maja Zdeb  
1. Vorsitzende

---

gez. Klaus Wiebke  
2. Vorsitzender

---

gez. Anne-Kathleen Schäfer  
Protokollführerin